



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.09.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ord- nungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0300 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Freigabe der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Arheilger Kirchweih am 3.11.2013

Vorlage vom: 05.09.2013

Beschlussvorschlag:

- a) Der Magistrat nimmt den Bericht des Bürger- und Ordnungsamt vom 4.9.2013 zur Kenntnis.
- b) Der Magistrat beschließt die Rechtsverordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten anlässlich der Arheilger Kirchweih am 3.11.2013.

Anlagen: Rechtsverordnung Arheilger Kirchweih 2013

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
--------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Bericht zur Magistratsvorlage vom 5. September 2013:

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

Anlass: Arheilger Kirchweih vom 1. November 2013 bis 5. November 2013

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) dürfen von den Gemeinden aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 2 HLöG an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von höchstens sechs zusammenhängenden Stunden bis längstens 20.00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden durch die Gemeinden festgelegt.

§ 6 HLöG setzt voraus, dass ein externer Anlass in der Form einer Messe, eines Marktes oder einer ähnlichen Veranstaltung vorliegt, der einen für die Verhältnisse des entsprechenden Ortes beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Die zu erwartende Anteilnahme muss jedoch durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden und darf sich nicht erst infolge der zusätzlichen Öffnung der Geschäfte ergeben.

Der Gewerbeverein Arheilgen e. V. hat beantragt, im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 6 des HLöG anlässlich der Arheilger Kirchweih innerhalb des Gebietes der Gemarkung Arheilgen am Sonntag, den 3.11.2013, die Ladenöffnungszeiten von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freizugeben.

Nach Abwägung der Interessenlagen halten wir den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung für vertretbar. Die Arheilger Kirchweih ist eine langjährige Traditionsveranstaltung, welche unabhängig von der Sonntagsöffnung beträchtliche Besucherströme anzieht. Das haben die Besucherzahlen in den Vorjahren gezeigt. Die Arheilger Kirchweih stellt daher auch in Ansehung des jüngsten Urteils des Verwaltungsgerichtes Darmstadt zur Sonntagsöffnung anlässlich des Ostermarktes am 24.03.2013 einen ausreichenden Anlass im Sinne von § 6 HLöG dar.

Darmstadt, 5. September 2013

Rafael Reißer
Bürgermeister